



GRF-Stiftung EUROPA-ROSARIUM SANGERHAUSEN

Neufassung der Stiftungssatzung

Beschluss vom 30.10.2014

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "GRF-Stiftung EUROPA-ROSARIUM SANGERHAUSEN".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Baden-Baden.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Volks- und Berufsbildung, Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, Umweltschutz und Pflanzenzucht.

Die Stiftung dient der Förderung der Rosenkunde auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie soll die Rosensammlung des EUROPA-ROSARIUMS SANGERHAUSEN als Weltgenbank für Rosen fördern, um den Bestand an Arten und Sorten zu erhalten, zu mehren und nutzbar zu machen. Es soll eine möglichst vollständige Sammlung aller Rosenarten und Rosensorten angestrebt werden. Die Stiftung strebt die Wiedererrichtung einer Rosenforschungsanstalt im EUROPA-ROSARIUM SANGERHAUSEN in Zusammenarbeit mit entsprechenden Instituten an.

- (2) Die Verwirklichung der Zwecke nach Absatz (1) wird durch fördernde oder vermittelnde Vorhaben in den Bereichen - Rosenpräsentation - Genbank - Forschung -

unterstützt. Im Bereich Rosenpräsentation wird vorrangig die Weiterführung und Weiterentwicklung des EUROPA-ROSARIUMS SANGERHAUSEN als Rosensammlung in einem Denkmal der Gartenbaukunst und Rosendemonstration beratend und fördernd unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes unterstützt. Die Stiftung unterstützt die Vermittlung von Wissen über die Rose. Der Ausbau des vorhandenen Rosensortimentes im EUROPA-ROSARIUM SANGERHAUSEN zu einer Genbank wird gefördert. Es werden die für die Nutzung als Genbank erforderlichen Daten so erfasst, dass sie vor allem den Rosenzuchtinteressenten leicht zugänglich gemacht werden können. Die Daten sind um wirtschaftlich relevante Merkmale zu ergänzen. Für Forschungsvorhaben können in Form von Zuwendungen für Einzelprojekte, Förderung wissenschaftlicher Publikationen sowie auszulobender Preise für wissenschaftliche oder züchterische Leistungen Unterstützungen gewährt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 20.06.1995.
- (2) Zuwendungen des Stifters oder Dritter zum Grundstockvermögen (Zustiftungen) sind zulässig.

- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen einschließlich evtl. Zustiftungen) in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden).
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden. Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens sollte ein Teil des Überschusses einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Der Vorstand wird vom Geschäftsführenden Vorstand der Gesellschaft Deutscher Rosenfreunde e.V. gewählt. Die Mitglieder des Stiftungsbeirates können Empfehlungen aussprechen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Nachfolger unverzüglich vom Geschäftsführenden Vorstand der Gesellschaft Deutscher Rosenfreunde e.V. zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand der Gesellschaft Deutscher Rosenfreunde e.V. kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund abberufen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, falls er aus mehreren Personen besteht.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Satzung. Er erstellt nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen.

§ 9

Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Der Stiftungsbeirat wird vom Geschäftsführenden Vorstand der Gesellschaft Deutscher Rosenfreunde e.V.

gewählt.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsbeirats beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsbeiratsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (3) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Stiftungsbeirat ist ausgeschlossen.
- (5) Mitglieder des Stiftungsbeirats können aus wichtigem Grund durch Abwahl aus dem Stiftungsbeirat abberufen werden.

§ 10

Rechte und Pflichten des Stiftungsbeirats

- (1) Der Stiftungsbeirat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Stiftungsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Kontrolle der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmitteln durch den Vorstand
 - Beratung des Vorstands bei der Verfolgung des Stiftungszwecks
 - Vorschläge für die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 7 (1) dieser Satzung
 - Beauftragung der Prüfung der Jahresrechnung und Vermögensübersicht, soweit er dieses nicht selbst erledigt.
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Vermögensübersicht sowie Entlastung des Stiftungsvorstands
 - Mitwirkung bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung.

§ 11

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Für die wissenschaftliche Beratung des Vorstandes und des Stiftungsbeirates kann ein Wissenschaftlicher Beirat vom Geschäftsführenden Vorstand der Gesellschaft Deutscher Rosenfreunde e.V. berufen werden.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat hat keine Organstellung. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates erhalten weder eine Vergütung noch einen Auslagenersatz aus Stiftungsmitteln.

§ 12

Beschlussregelung für Vorstand und Stiftungsbeirat

- (1) Die Stiftungsorgane (Vorstand und Stiftungsbeirat) sind jeweils beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss abgelehnt. Satzungsänderungen werden vom Stiftungsvorstand und Stiftungsbeirat mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen.

Dies gilt auch für zweckändernde Beschlüsse oder einen Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung.
- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans damit einverstanden sind.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes ist berechtigt zu gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat einzuladen.

§ 13

Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und

nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.

- (2) Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- (3) Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung der Gesellschaft Deutscher Rosenfreunde e.V. zu, die es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat, die in einem Bereich liegen, der im § 3 (1) dieser Satzung beschrieben ist und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommt.

§ 14

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.
- (3) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift sowie der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.